

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte ein generelles Verbot zoologischer Gärten erreichen.

Sie führt aus, dass die Haltung artwidrig in viel zu kleinen Gehegen erfolge. Die gefangenen Tiere würden entweder „dumpf vor sich hin dösen“ bzw. gestörte Verhaltensweisen aufweisen. Auch der Versuch, den angestammten Lebensraum der gefangenen Tiere zu imitieren, könne das Wohlbefinden der Tiere nur ungenügend verbessern. Insbesondere diejenigen Tiere, die von Natur aus in Herden lebten und weite Wege zurücklegten, würden aufgrund der artwidrigen Haltungsbedingungen schwere Verhaltensstörungen aufweisen. Zudem würden die Besucher nichts über die Bedürfnisse und Lebensverhältnisse dieser Tiere lernen, wenn sie in derart beengter Gefangenschaft lebten. Die erheblichen Steuergelder, die für die Aufrechterhaltung der Zoobetriebe aufgebracht würden, müssten in konkrete Projekte zum Schutz der natürlichen Lebensräume der Tiere fließen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt und diskutiert wurde. 148 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

In Deutschland gelten rechtsverbindliche Regelungen, die die tierschutzgerechte Haltung von Tieren sicherstellen sollen und deren Nichteinhaltung von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden geahndet werden kann. Diese gelten auch für die Haltung von Tieren in zoologischen Gärten. Nach § 2

des Tierschutzgesetzes sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen nach angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Nur bei Einhaltung dieser Bestimmungen kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a des Tierschutzgesetzes die Erteilung einer Erlaubnis für das Halten von Tieren in einem zoologischen Garten erteilt werden.

Im Jahr 1996 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren – Säugetiergutachten – herausgegeben. Hierdurch werden die im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Handlungsgrundsätze konkretisiert. Dieses Gutachten gilt sowohl für die Tierhalter als auch für die zuständigen Behörden der Länder, die die Durchführung des Tierschutzgesetzes gewährleisten, als Orientierungshilfe bei der Einrichtung, Genehmigung und Überwachung von Zootierhaltungen.

Dieses Säugetiergutachten wurde überarbeitet. Beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), vormals BMELV, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Tierschutzverbände, der Zooverbände und von unabhängigen Wissenschaftlern eingerichtet. Die Bundesländer und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit waren einbezogen. Auf der Grundlage des Säugetiergutachtens aus dem Jahr 1996 wurde das Gutachten zur Erhaltung von Tieren in zoologischen Gärten und Wildgehegen angepasst, wobei der aktuelle wissenschaftliche und empirische Kenntnisstand berücksichtigt wurde.

Erstmals werden in einem eigenen Kapitel allgemeine Anforderungen an die Haltung, die Pflege und den Umgang mit Tieren beschrieben. Diese Anforderungen werden in den speziellen Kapiteln für nahezu alle in den deutschen Zoos vorkommenden Tierarten konkretisiert. Auch auf den mit der Petition thematisierten Platzbedarf für Wildtiere geht das neue Gutachten ausführlich ein. Die Anforderungen werden im Vergleich zum Vorgängergutachten für viele Tiere wesentlich erhöht.

Als Beispiele können folgende neue Anforderungen dargestellt werden:

- Für Paviane war nach der bisherigen Empfehlung ein Außengehege für 5 Tiere mit 25 qm und ein Innengehege mit 10 qm vorgesehen. Die neue Empfehlung sieht ein Außengehege für 5 Tiere von 40 qm/120 cbm und ein Innengehege mit 40 qm/100 cbm vor.
- Für Eisbären waren nach der bisherigen Empfehlung in einem Außengehege 200 qm/Paar und in einem Innengehege 6 qm/Tier vorgesehen. Nach der

neuen Empfehlung soll das Außengehege 400qm/Pair und das Innengehege Einzelboxen von 12 cbm vorsehen.

- Für Giraffen sah die bisherige Empfehlung ein Außengehege von 500 qm für sechs Tiere und ein Innengehege von 25 qm pro Tier vor. Nach der neuen Empfehlung soll das Außengehege 1000 qm für vier Tiere betragen und das Innengehege 30 qm/Tier.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass das vollständige Gutachten auf der Website des BMEL abrufbar ist (http://www.bmel.de/DE/Tier/1_Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/HaltungSaeugtiere.html).

Der Petitionsausschuss hält die Regelungen für sachgerecht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.